

FERRY BÜHRING

# Demokratische Friedenskonsolidierung

*Jus Internationale et Europaeum*

98

---

**Mohr Siebeck**

# Jus Internationale et Europaeum

herausgegeben von  
Thilo Marauhn und Christian Walter

98





Ferry Bühring

# Demokratische Friedenskonsolidierung

Zur Erfassung „des“ Demokratieprinzips  
im Recht der Vereinten Nationen am Beispiel der  
UN-Praxis in Kambodscha und Osttimor

Mohr Siebeck

*Ferry Karl Rudolf Bühring*, geboren 1979; Studium der Rechtswissenschaft in Berlin und Amsterdam; Wissenschaftlicher Mitarbeiter am DFG-Sonderforschungsbereich 700 sowie am Institut für Staats-, Verwaltungs- und Völkerrecht an der Freien Universität Berlin; Referendariat am Kammergericht; seit 2013 Rechtsanwalt in Berlin.

e-ISBN PDF 978-3-16-153418-8

ISBN 978-3-16-153369-3

ISSN 1861-1893 (Jus Internationale et Europaeum)

Die Deutsche Nationalbibliothek verzeichnet diese Publikation in der Deutschen Nationalbibliographie; detaillierte bibliographische Daten sind im Internet über <http://dnb.dnb.de> abrufbar.

© 2015 Mohr Siebeck Tübingen. [www.mohr.de](http://www.mohr.de)

Das Werk einschließlich aller seiner Teile ist urheberrechtlich geschützt. Jede Verwertung außerhalb der engen Grenzen des Urheberrechtsgesetzes ist ohne Zustimmung des Verlags unzulässig und strafbar. Das gilt insbesondere für Vervielfältigungen, Übersetzungen, Mikroverfilmungen und die Einspeicherung und Verarbeitung in elektronischen Systemen.

Das Buch wurde von epline in Kirchheim/Teck gesetzt und von Gulde-Druck in Tübingen auf alterungsbeständiges Werkdruckpapier gedruckt und gebunden.

*Für Ina, Frieder und Tom*



## Vorwort

Die vorliegende Arbeit wurde vom Fachbereich Rechtswissenschaft der Freien Universität Berlin im Wintersemester 2013/14 als Dissertation angenommen.

Dies ist der richtige Ort, mich bei einigen Personen zu bedanken, die zu diesem Buch auf ihre jeweils ganz besondere Art und Weise beigetragen haben. An erster Stelle gilt dies für meinen akademischen Lehrer, Herrn Professor Dr. Dres. h.c. Philip Kunig, der mich seit meiner ersten Universitätsvorlesung als Student, später dann als Doktorand und wissenschaftlicher Mitarbeiter stets wohlwollend begleitete und förderte. Ohne seine vielfältigen Anregungen, seinen wertvollen Rat und sein gutes Gespür für den notwendigen Freiraum wäre diese Arbeit, deren Erstgutachter er ist, nicht möglich gewesen. Ihm gilt mein herzlichster Dank.

Frau Professorin Dr. Heike Krieger danke ich für die zügige Erstellung des Zweitgutachtens. Frau Professorin Dr. Erika de Wet, LL.M. (Harvard) danke ich für die Aufnahme in ihre Forschungsgruppe während meiner Zeit als Fellow am Amsterdam Center for International Law an der Universiteit van Amsterdam. Der Aufenthalt wurde vom Deutschen Akademischen Austauschdienst gefördert. Frau Professorin Dr. Sigrid Boysen und Herrn Rechtsanwalt Dipl.-Pol. Andrej Lang, LL.M. (NYU) danke ich für den freundschaftlichen Zuspruch, der mir über so manchen Selbstzweifel geholfen hat. Danken möchte ich auch Herrn Professor Dr. Walter Krebs, an dessen Lehrstuhl ich als studentische Hilfskraft schon früh Erfahrungen im Zusammenhang mit der Erstellung wissenschaftlicher Texte sammeln durfte. Den Herausgebern Professor Dr. Thilo Marauhn und Professor Dr. Christian Walter danke ich für die Aufnahme in ihre Schriftenreihe „Jus Internationale et Europaeum“.

Danken möchte ich zudem all jenen, die durch ihre Beiträge in Diskussionen und Vorträgen Anteil an dieser Arbeit hatten und die ich an dieser Stelle nicht abschließend aufzählen kann. Hierhin gehören vor allem die Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter am Institut für Staats-, Verwaltungs- und Völkerrecht der Freien Universität Berlin. Erwähnen möchte ich ferner die Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter aus der Frühphase des interdisziplinären DFG-Sonderforschungsbereichs 700, denen es in zahlreichen Gesprächen gelungen ist, mir die Grenzen der eigenen Disziplin aufzuzeigen und die Bedeutung der anderen zu ermessen. Ohne dass diese Arbeit einen über das rechtswissenschaftliche Erkenntnisinteresse hinausgehenden Anspruch erheben will, hat sich hieraus ein nachbar-

wissenschaftliches Grundverständnis ergeben, für das ich dankbar bin und das auf diese Arbeit einen nicht unerheblichen Einfluss hatte.

Meinen Eltern, Ina und Frieder Bühring, sowie meinem Freund, Tom Claesens, ist dieses Buch gewidmet. Sie haben das liebevolle Umfeld geschaffen, in dem die Arbeit entstehen konnte. Worte können meine Dankbarkeit nicht beschreiben.

Berlin im Oktober 2014

Ferry Bühring

# Inhalt

Vorwort .....	VII
Abkürzungsverzeichnis .....	XV
Abschnitt A:	
Einleitung .....	1
<i>I. Demokratie und Friedenskonsolidierung</i> .....	3
<i>II. Entfaltung der Themenstellung</i> .....	6
1. Demokratie als Gegenstand des Völkerrechts .....	7
a. Demokratie als transnationale Norm .....	8
b. Demokratie als staatsgerichtete Völkerrechtsnorm .....	12
2. Das demokratische Prinzip als völkerrechtliche Determinante der UN-Friedenskonsolidierung .....	19
<i>III. Gang der Untersuchung</i> .....	23
Abschnitt B:	
Das Friedenskonsolidierungssystem der Vereinten Nationen .....	25
<i>I. Ausgangssituation</i> .....	25
<i>II. Konzeptioneller Rahmen</i> .....	30
1. Friedenskonsolidierung in der Konfliktfolgezeit (Post-Conflict Peace-Building) .....	31
a. Friedenskonsolidierungsansatz .....	31
b. Konfliktfolgezeit .....	37
2. Abgrenzungen und parallele Terminologie .....	44
a. Preventive Diplomacy, Peacemaking, Peacekeeping, Peacekeeping .....	44
b. Nation-, State-, Institution-, Capacity- und Regime-Building .....	46
<i>III. Institutioneller Rahmen</i> .....	52
1. Operative Friedenskonsolidierungsformate .....	53
a. Friedenskonsolidierungsbüros .....	53
b. Umfassende Zivilmissionen .....	54

c. Multidimensionale Friedensoperationen . . . . .	55
d. Internationale Gebietsverwaltungen . . . . .	56
2. Koordinative Architektur . . . . .	59
a. Kommission für Friedenskonsolidierung . . . . .	59
b. Unterstützungsbüro für Friedenskonsolidierung . . . . .	67
c. Friedenskonsolidierungsfonds . . . . .	68
3. Gesandte und Berichterstatter . . . . .	69
<i>IV. Zusammenfassung . . . . .</i>	<i>70</i>
Abschnitt C:	
Das Demokratieprinzip im Recht der Vereinten Nationen . . . . .	73
<i>I. Historische Entwicklungslinien . . . . .</i>	<i>74</i>
1. Amerikanische Unabhängigkeit und französische Revolution . . . . .	74
2. Neunzehntes und frühes zwanzigstes Jahrhundert . . . . .	79
3. Nachkriegszeit und Gründung der Vereinten Nationen . . . . .	82
4. Kalter Krieg . . . . .	86
5. Vom „Ende der Geschichte“ bis zur Gegenwart . . . . .	92
<i>II. Demokratie als Völkerrechtsprinzip –     Vorschlag einer Begriffsbestimmung . . . . .</i>	<i>95</i>
1. Demokratiebegriff . . . . .	95
a. Demokratie und Demokratisierung . . . . .	95
b. Prämisse der Möglichkeit eines universellen Konsenses . . . . .	96
c. Verfassungsrechtliche Grobbetrachtung der Demokratie als Typus . . . . .	98
d. Kritik am engen Demokratieverständnis . . . . .	105
e. Der verwendete Demokratiebegriff . . . . .	109
2. Demokratie als Völkerrechtsprinzip . . . . .	110
a. Der „teleologische“ Ansatz . . . . .	110
b. Stellungnahme und eigener Ansatz . . . . .	111
aa. Begriffliches . . . . .	111
bb. Normkategorie . . . . .	112
cc. Rechtscharakter . . . . .	115
<i>III. Anknüpfungspunkte im Recht der Vereinten Nationen . . . . .</i>	<i>119</i>
1. Die Eröffnung der UN-Charta: “We the peoples of the United Nations”	119
2. Zur demokratischen Komponente des Selbstbestimmungsrechts der Völker . . . . .	124
a. Entwicklungslinien . . . . .	124
b. Rechtsgrundlagen . . . . .	128
c. Rechtsträgerschaft . . . . .	131
d. Rechtsinhalt . . . . .	134
aa. Grundsatz der Volkssouveränität und verfassunggebende Gewalt . . . . .	135

<i>Inhalt</i>	XI
bb. Eingrenzung des inneren Selbstbestimmungswillens . . . . .	137
cc. Demokratische Selbstbestimmung . . . . .	142
3. Ein menschenrechtsgebundenes Demokratieprinzip . . . . .	144
a. Rechtsgrundlagen . . . . .	146
b. Semantische Anknüpfungspunkte . . . . .	150
aa. Demokratische Schranken . . . . .	150
bb. Demokratiebekenntnisse der Vereinten Nationen seit Ende des Kalten Krieges . . . . .	154
c. Volkssouveränität und demokratische Legitimation der verfassten Staatsgewalt . . . . .	160
aa. Art. 21 Abs. 3 AEMR . . . . .	160
bb. Art. 25 IPbPR . . . . .	161
d. Prozedurale Elemente . . . . .	163
aa. Periodizität der Wahl . . . . .	164
bb. Echtheit der Wahl . . . . .	165
e. Pluralistische Elemente . . . . .	171
aa. Demokratische Grundrechte, freie Medien und politische Parteien . . . . .	172
bb. Materielles Existenzminimum . . . . .	176
cc. Minderheitenschutz . . . . .	178
<i>IV. Zusammenfassendes Zwischenergebnis . . . . .</i>	<i>184</i>
Abschnitt D:	
Demokratische Friedenskonsolidierungspraxis . . . . .	191
<i>I. Vorüberlegungen . . . . .</i>	<i>191</i>
1. Friedenskonsolidierung i. S. d. Demokratieprinzips . . . . .	192
a. Zur Bindung an das Demokratieprinzip . . . . .	192
b. Anerkennung des Demokratieprinzips . . . . .	197
2. Überlagerung durch regionales Völkerrecht? . . . . .	200
3. Auswahl der Fallstudien und Parameter der Analyse . . . . .	205
a. Kambodscha und Osttimor . . . . .	206
b. Verfassunggebung als maßgeblicher Anknüpfungspunkt . . . . .	207
c. Friedenskonsolidierungsphasen, Einflussnahme und Einwirkungsintensität . . . . .	209
<i>II. Kambodscha . . . . .</i>	<i>210</i>
1. Historisch-politischer Kontext . . . . .	210
2. Frühphase des demokratischen Friedenskonsolidierungsprozesses . . . . .	214
a. Die Pariser Friedensregelung vom 31. Oktober 1991 . . . . .	214
aa. Prozedurale Anforderungen . . . . .	215
bb. Inhaltliche Anforderungen . . . . .	217
cc. Einwirkungsintensität . . . . .	217

b. Errichtung, Mandat und Struktur der United Nations Transitional Authority in Cambodia (UNTAC) .....	223
c. Wahlen zur verfassunggebenden Versammlung .....	228
aa. Rechtlicher Rahmen .....	229
(1) Das United Nations Electoral Law for Cambodia (UNELC) und der Code of Conduct für politische Parteien (CCPP) . . .	229
(2) Die UNTAC-Medienrichtlinie .....	234
bb. Wahlverlauf .....	237
(1) Vorbereitungsphase .....	237
(2) Wahlkampfphase .....	241
(3) Stimmabgabe, Ergebnis und Bewertung der Wahl .....	245
3. Hauptphase: Erarbeitung und Verabschiedung der Verfassung .....	248
a. Die kambodschanische Verfassung vom 24. September 1993 .....	249
b. Einflussnahme der Vereinten Nationen auf den Verfassungsinhalt .	255
4. Spätphase: Verhalten im Nachgang der Verfassunggebung .....	259
5. Zusammenfassendes Fazit .....	263
<i>III. Osttimor</i> .....	266
1. Historisch-politischer Kontext .....	266
2. Frühphase des demokratischen Friedenskonsolidierungsprozesses . . .	269
a. Errichtung, Mandat und Struktur der United Nations Transiational Administration in East Timor – UNTAET (1999–2002) .....	269
b. Zur Beteiligung der Lokalbevölkerung .....	272
c. Wahlen zur verfassunggebenden Versammlung .....	275
aa. Rechtlicher Rahmen .....	276
bb. Wahlverlauf .....	279
3. <i>Hauptphase: Erarbeitung und Verabschiedung der Verfassung</i> .....	282
a. Die Verfassung der Demokratischen Republik Osttimor vom 22. März 2002 .....	282
b. Einflussnahme der Vereinten Nationen auf den Verfassungsinhalt .	289
4. Spätphase: Maßnahmen im Nachgang der Verfassunggebung .....	293
a. Maßnahmen der UNTAET .....	293
aa. Organisation der Präsidentschaftswahlen 2002 .....	294
bb. Errichtung eines öffentlichen Rundfunks .....	296
cc. Errichtung einer vorläufigen Wahlkommission .....	298
b. Die United Nations Mission of Support in East Timor – UNMISSET (2002–2005) .....	298
aa. Errichtung, Mandat und Struktur .....	298
bb. UNMISSET und die Ausarbeitung nationaler Gesetze .....	299
cc. Zur rechtlichen Stellung der politischen Parteien .....	301
dd. Versammlungsrecht .....	302
ee. Ombudsmann für Menschenrechte .....	303
ff. Wahlen auf Distriktebene 2004/05 .....	304

c. Das United Nations Office in Timor Leste – UNOTIL (2005–2006)	305
aa. Errichtung, Mandat und Struktur	305
bb. Operationsverlauf bis zu den Unruhen im Frühjahr 2006	306
cc. Internationale Reaktion auf die Unruhen	307
d. Die United Integrated Mission in Timor-Leste – UNMIT (2006–2012)	308
aa. Errichtung, Mandat und Struktur	308
bb. Errichtung einer permanenten Wahlkommission	309
cc. Präsidentschafts- und Parlamentswahlen 2007	310
dd. Reaktion auf die Zwischenfälle im Februar 2008	312
ee. „Kultur der demokratischen Regierungsführung“	313
ff. Wahlen auf Distriktebene 2009	315
gg. Präsidentschafts- und Parlamentswahlen 2012	316
5. Zusammenfassendes Fazit	316
<i>IV. Ergebnis und Bewertung</i>	320
 Abschnitt E:	
Zusammenfassung und Schlussbetrachtung	329
<i>I. Zusammenfassung</i>	329
<i>II. Schlussbetrachtung</i>	337
 Literaturverzeichnis	341
 Sachregister	369



## Abkürzungsverzeichnis

a. a. O.	am angegebenen Orte
Abb.	Abbildung
Abs.	Absatz
abgedr.	abgedruckt
AEMR	Allgemeine Erklärung der Menschenrechte
AFDI	Annuaire Francais de Droit International
AICHR	ASEAN Intergovernmental Commission on Human Rights
AJIL	American Journal of International Law
allg.	allgemein
AMRK	Amerikanische Menschenrechtskonvention
Anh.	Anhang
AöR	Archiv des öffentlichen Rechts
APODETI	Associação Popular Democrática
APuZ	Aus Politik und Zeitgeschichte
Art.	Artikel
ASDT	Associação Social Democrática Timor
ASEAN	Association of Southeast Asian Nations
Aufl.	Auflage
AVR	Archiv des Völkerrechts
Az.	Aktenzeichen
Bd.	Band
BDGV	Berichte der Deutschen Gesellschaft für Völkerrecht
Ber.	Bericht
BINUP	Integrated United Nations Office in Burundi
BLDP	Buddhist Liberal Democratic Party
BRTT	East Timor People's Front
Buchst.	Buchstabe
bzw.	beziehungsweise
CCPP	Code of Conduct für politische Parteien
CEDAW	Convention on the Elimination of all Forms of Discrimination against Women
CPD-RDTL	Popular Council for the Defence of the Democratic Republic of East Timor
CPP	Cambodian People's Party
CPRW	Convention on the Political Rights of Women
CRPD	Convention on the Rights of Persons with Disabilities
d.	der, die, das, des, deren, dem, den
d. h.	das heißt
DESA	Department for Economic and Social Information and Policy Analysis

diff.	differenzierend
DPA	Department of Political Affairs
DPKO	Department of Peacekeeping Operations
DFG	Deutsche Forschungsgemeinschaft
DVBl.	Deutsches Verwaltungsblatt
ebd.	ebenda
EGMR	Europäischer Gerichtshof für Menschenrechte
EJIL	European Journal of International Law
EMRK	Konvention zum Schutz der Menschenrechte und Grundfreiheiten
etc.	et cetera
ETTA	East Timorese Transitional Administration
EU	Europäische Union
FALINTIL	Forças Armadas de Libertação Nacional de Timor Leste
ff.	folgende
Fn.	Fußnote
FRETILIN	Frente Revolucionária do Timor Leste Independente
FUNCINPEC	Front Uni National pour un Cambodge Indépendent, Neutre, Pacifique, et Cooperatif
FW	Die Friedens-Warte
geänd.	geändert
gem.	gemäß
GG	Grundgesetz für die Bundesrepublik Deutschland
ggf.	gegebenenfalls
GS	Generalsekretär der Vereinten Nationen
GS-Ber.	Bericht des Generalsekretärs der Vereinten Nationen
GV	Generalversammlung der Vereinten Nationen
GV-Res.	Resolution der Generalversammlung der Vereinten Nationen
Hervorh.	Hervorhebung
h. M.	herrschende Meinung
Hrsg.	Herausgeber
Hs.	Halbsatz
IADC	Inter-American Democratic Charter
ICERD	International Convention on the Elimination of All Forms of Racial Discrimination
ICISS	International Commission on Intervention and State Sovereignty
ICTY	International Criminal Tribunal for the Former Yugoslavia
i. d. R.	in der Regel
IEC	Independent Electoral Commission
i. e. S.	im engeren Sinne
IGH	Internationaler Gerichtshof
i. w. S.	im weiteren Sinne
I. L. M.	International Legal Materials
insb.	insbesondere
INTERFET	International Intervention Force for East Timor
IP	Internationale Politik
IPA	International Peace Academy
IPbPR	Internationaler Pakt über bürgerliche und politische Rechte
IPU	Interparlamentarische Union

IPwskR	Internationaler Pakt über wirtschaftliche, soziale und kulturelle Rechte
IRF	Immediate Response Facility
IRRC	International Review of the Red Cross
ISAF	International Security Assistance Force
i. S. d., i. S. v.	im Sinne des, im Sinne von
i. V. m.	in Verbindung mit
KfFK	Kommission der Vereinten Nationen für Friedenskonsolidierung
KPNLF	Khmer People's National Liberation Front
krit.	kritisch
KSZE	Konferenz für Sicherheit und Zusammenarbeit in Europa
KV	Verfassung Kambodschas vom 24. September 1993
Lfg.	Lieferung
LJIL	Leiden Journal of International Law
ltz. Zg.	letzter Zugriff
m. a. W.	mit anderen Worten
m. w. N.	mit weiteren Nachweisen
MINUSTAH	United Nations Stabilization Mission in Haiti
MLR	Modern Law Review
MOLINAKA	Molinaka and Naktaorsou Khmere for Freedom
MONUC	United Nations Organization Mission in the Democratic Republic of the Congo
MPYUNL	Max Planck Yearbook of United Nations Law
MRA	Menschenrechtsausschuss der Vereinten Nationen
MRK	Menschenrechtskommission der Vereinten Nationen
Nachw.	Nachweis, Nachweise
NATO	North Atlantic Treaty Organization
NC	National Council
NCC	National Consultative Council
NGO	Non-Governmental Organization
NLD	Nationale Liga für Demokratie
NUCP	National Unity of Cambodia Party
NYU	New York University
o.	oben
OAS	Organization of American States
OECD	Organisation for Economic Co-operation and Development
op.	operativer
OSZE/OSCE	Organisation für Sicherheit und Zusammenarbeit in Europa
PBS	Public Broadcasting Service (Osttimor)
PD	Partidi Democrático
PDK	Party of Democratic Kampuchea
PRF	Peacebuilding and Recovery Facility
PFV	Pariser Friedensvertrag vom 31. 10. 1991 (Agreement on a Comprehensive Settlement of the Cambodian Conflict)
RdC	Recueil des Cours
Res.	Resolution
RGDIP	Revue Générale de Droit International Public
R. I. A. A.	Reports of International Arbitral Awards
s.	siehe

S.	Satz, Seite
s. o.	siehe oben
SGGS	Sondergesandter des Generalsekretärs der Vereinten Nationen
SNC	Supreme National Council
sog.	so genannte/r
SR	Sicherheitsrat der Vereinten Nationen
SR-Präs.	Präsident des Sicherheitsrates der Vereinten Nationen
SR-Res.	Resolution des Sicherheitsrates der Vereinten Nationen
StIGH	Ständiger Internationaler Gerichtshof
SWP	Stiftung für Wissenschaft und Politik
TOF	Terms of Reference of the ASEAN Intergovernmental Commission on Human Rights
ToRF	Terms of Reference for the Peacebuilding Fund
u.	unten, unter
u. a.	und andere
UDT	União Democrática Timorense
UNAMA	United Nations Assistance Mission in Afghanistan
UNAMI	United Nations Assistance Mission in Iraq
UNAMET	United Nations Mission in East Timor
UN-Dok.	Offizielles Dokument der Vereinten Nationen
UNDP	United Nations Development Programme
UNELC	United Nations Electoral Law for Cambodia
UNIOSIL	United Nations Integrated Office in Sierra Leone
UNIPSIL	United Nations Integrated Peacebuilding Office in Sierra Leone
UNMIK	United Nations Interim Administration Mission in Kosovo
UNMIN	United Nations Mission in Nepal
UNMISSET	United Nations Mission of Support in East Timor
UNMIT	United Nations Integrated Mission in Timor-Leste
UNOTIL	United Nations Office in Timor-Leste
U. N. T. S.	United Nations Treaty Series
UNTAC	United Nations Transitional Authority in Cambodia
UNTAET	United Nations Transitional Administration in East Timor
U. N. Y. B.	Yearbook of the United Nations
USA	United States of America
U. S.	United States
u. U.	unter Umständen
u. v. a. m.	und viele andere mehr
v.	vom, von
v.a.	vor allem
Verf.	Verfasser
VerfOT	Verfassung der Demokratischen Republik Osttimor
vfgb.	verfügbar
vgl.	vergleiche
VN	Vereinte Nationen
VO	Verordnung
Vol.	Volume
Vorspr.	Vorspruch
VRÜ	Verfassung und Recht in Übersee

vs.	versus
VVDStRL	Veröffentlichungen der Vereinigung der Deutschen Staatsrechtslehrer
WSR	Wirtschafts- und Sozialrat der Vereinten Nationen
WVK	Wiener Übereinkommen über das Recht der Verträge
ZaöRV	Zeitschrift für ausländisches öffentliches Recht und Völkerrecht
z.T.	zum Teil
zul.	zuletzt
zust.	zustimmend



## Abschnitt A

### Einleitung

Mit dem „Arabischen Frühling“ habe die Idee der Demokratie neuen Glanz erhalten.<sup>1</sup> Betrachtet man die Ereignisse, die sich seit Dezember 2010 in Nordafrika und im Nahen Osten zutragen, so lässt sich unschwer erkennen, was mit dieser Aussage gemeint ist.<sup>2</sup> In Tunesien und Ägypten haben sich weite Teile der Bevölkerung gegen die autoritären Machtapparate erhoben, von denen sie über Jahrzehnte hinweg und ohne nennenswerte Mitspracherechte beherrscht wurden. Unter Beifall der internationalen Gemeinschaft verliefen die zu beobachtenden Volkserhebungen (zunächst) weitgehend friedlich. Sie nötigten den tunesischen und ägyptischen Präsidenten zum Rücktritt und mündeten in erste demokratische Reformschritte. Weniger friedlich entwickelte sich der gegen das repressive Regime *Muammar al-Gaddafi*s geführte Aufstand, der in einen Bürgerkrieg umschlug und den UN-Sicherheitsrat zur Autorisierung militärischer Maßnahmen zum Schutze der Zivilbevölkerung veranlasste.<sup>3</sup> Auch wenn das Operationsmandat im Falle Libyens demokratische Perspektiven oder das Ziel eines Regimewechsels mit keinem Wort erwähnt, machten die das Mandat umsetzenden Staaten keinen Hehl aus dem zumindest mitbestimmenden ideologischen Imperativ ihres Handelns.<sup>4</sup> In extensiver Auslegung des UN-Mandats

---

<sup>1</sup> L. Brock, in: VN 2012, S. 23 (24).

<sup>2</sup> Vgl. allgemein zu den jüngeren Entwicklungen im arabischen Raum die Beiträge in Band 1243 der Schriftenreihe der Bundeszentrale für politische Bildung: Arabische Zeitenwende (2012).

<sup>3</sup> SR-Res. 1973 v. 17.03.2011, UN-Dok.: S/RES/1973, op. Abs. 8, mit dem der Sicherheitsrat die Mitgliedstaaten auf der Grundlage von Kapitel VII UN-Charta dazu ermächtigt, die in op. Abs. 6 eingerichtete Flugverbotszone mit allen notwendigen Mitteln durchzusetzen; vgl. zur Bewertung des Vorgehens der internationalen Gemeinschaft in Libyen: C. Tomuschat, in: ZaöRV 72 (2012), S. 447 (448 ff.); M. Payandeh, in: FW 87 (2012), S. 69 ff. sowie U. Fink, Der Bürgerkrieg in Libyen im UN-Sicherheitsrat, in: Meng/Ress/Stein (Hrsg.), Europäische Integration und Globalisierung (2011), S. 137 ff.; G. Wilson, The United Nations Security Council, Libya and Resolution 1973: Protection of Civilians or Tool for Regime Change?, in: Panara/Wilson (Hrsg.), The Arab Spring (2013), S. 101 ff.

<sup>4</sup> Siehe nur: B. Obama, 28.03.2011, Remarks by the President in Address to the Nation on Libya, National Defence University Washington, D.C., vfgb. unter: [www.whitehouse.gov](http://www.whitehouse.gov) (Itz. Zg.: 28.09.12): “The democratic impulses that are dawning across the region would be eclipsed by the darkest form of dictatorship, as repressive leaders concluded that violence is the best strategy to cling to power. The writ of the United Nations Security Council would have been shown to be little more than empty words, crippling that institution’s future credibility to uphold global peace and security.” sowie: A. Juppé, 17.03.2011, vor Stimmabgabe im Sicher-

unterstützten Luftstreitkräfte der NATO unter französischer Führung die Aufständischen und verhalfen ihnen so zum Erfolg. Auch die Zukunft Libyens soll eine demokratische sein.<sup>5</sup> Zum gegenwärtigen Zeitpunkt noch ungewiss ist das Schicksal Syriens, auf dessen Territorium der Aufstand gegen das Regime *Ba-schar al-Assads* in einen mit erbarmungsloser Gewalt geführten Konflikt umgeschlagen ist. Im Gegensatz zu Libyen konnte sich der Sicherheitsrat bislang noch nicht zu einem Eingreifen entschließen, weil die ständigen Mitglieder China und Russland vorgeblich einen erneuten Mandatsmissbrauch durch die westlichen Staaten fürchten. Eine demokratische Perspektive befürwortet der Sicherheitsrat aber ebenso wie die Generalversammlung der Vereinten Nationen.<sup>6</sup>

Die völkerrechtlichen Implikationen der Umbrüche im arabischen Raum sind vielgestaltig.<sup>7</sup> Die demokratische Perspektive ist hiervon ein wichtiger Aspekt. So hinterfragt etwa *Christian Tomuschat* im Lichte der „Arabellion“ die schwindende Legitimationsbasis diktatorischer Regime: „Is that a political assessment only, or is democracy also a legal concept which produces legal effects likely to undermine a dictatorial regime?“<sup>8</sup> Diese Frage interessiert in einem verwandten Kontext auch diese Arbeit. Im Unterschied zur gängigen Perspektive, in der die Frage nach der Völkerrechtsnormativität der Demokratie mit der Zulässigkeit militärischer Interventionen oder nicht-militärischer Sanktionen verknüpft wird,<sup>9</sup> geht es im Folgenden um die Postkonfliktsituation. In dieser steht das vom Konfliktgeschehen zerrüttete Gemeinwesen vor der Herausforderung einer Neugestaltung seiner staatlichen Ordnung. In dieser Nachkonfliktphase – so die

---

heitsrat: «Chaque jour, chaque heure qui passe alourdit le poids de la responsabilité qui pèse sur nos épaules. Prenons garde d'arriver trop tard, ce sera l'honneur du Conseil de sécurité d'avoir faire prévaloir en Libye la loi sur la force, la démocratie sur la dictature, la liberté sur l'oppression», vfgb. unter: [www.lemeonde.fr](http://www.lemeonde.fr) (ltz. Zg.: 28.09.2012).

<sup>5</sup> Vgl. etwa das frühzeitige Bekenntnis des Übergangsrates (Interim National Council) v. 29.03.2011, *A Vision of a Democratic Libya*, vfgb. unter: [www.mpil.de/shared/data/pdf/pdf/vision\\_of\\_a\\_democratic\\_libya.pdf](http://www.mpil.de/shared/data/pdf/pdf/vision_of_a_democratic_libya.pdf) (ltz. Zg.: 01.10.12). Nachdem sich das im Juli 2012 gewählte Übergangsparlament (General National Congress) nicht in der Lage gezeigt hatte, innerhalb seiner Mandatszeit einen Verfassungsentwurf zu verabschieden, liegt die verfassungsmäßige Zukunft Libyens nunmehr in den Händen einer Verfassungsgebenden Versammlung, die am 20. Februar 2014 per Referendum gewählt wurde. Vgl. zum bisherigen Verlauf des Übergangsprozesses: *W. Lacher*, *Bruchlinien einer Revolution*, SWP-Studie (März 2013).

<sup>6</sup> SR-Präs., Stellungnahme vom 21.03.2012, UN-Dok.: S/PRST/2012/6, Abs. 5: „The Security Council expresses its full support for the efforts of the Envoy to (...) facilitate a Syrian-led political transition to a democratic, plural political system (...)“; GV-Res. 66/253/B v. 03.08.2012, op. Abs. 16: „*Reiterates its call for an inclusive Syrian-led political transition to a democratic, pluralistic political system, in which citizens are equal regardless of their affiliations or ethnicities or beliefs, including through the commencement of a serious political dialogue between the Syrian authorities and the whole spectrum of the Syrian opposition*“.

<sup>7</sup> Vgl. hierzu die Beiträge in: Panara/Wilson, *The Arab Spring* (2013) sowie in den Heften 1/2012 der FW (Band 87) sowie 3/2012 der ZaöRV (Band 72) jeweils mit entsprechendem thematischen Schwerpunkt.

<sup>8</sup> *C. Tomuschat*, in: ZaöRV 72 (2012), S. 447 (450).

<sup>9</sup> Siehe etwa: *N. Petersen*, in: FW 87 (2012), S. 43 (50 ff.).

Vermutung – könnte eine völkerrechtliche Demokratienorm handlungsleitende Wirkungen entfalten. Dies soll am Beispiel der Friedenskonsolidierungspraxis der Vereinten Nationen in Kambodscha und Osttimor untersucht werden.

## I. Demokratie und Friedenskonsolidierung

In seiner *Agenda für den Frieden*, dem konzeptionellen Ausgangspunkt für den Friedenskonsolidierungsansatz der Vereinten Nationen, ging UN-Generalsekretär<sup>10</sup> *Boutros Boutros-Ghali* davon aus, dass die Weltorganisation im Zuge ihrer Bemühungen zur Friedenskonsolidierung „auf Antrag“ dazu „verpflichtet“ sei, bei der „Umgestaltung unzulänglicher einzelstaatlicher Strukturen und Kapazitäten und bei der Stärkung neuer demokratischer Strukturen“ unterstützend tätig zu werden.<sup>11</sup> Der Generalsekretär begründete dieses Postulat mit einem offensichtlich positiven Zusammenhang zwischen Frieden und Demokratie, womit er eine seit *Immanuel Kant*<sup>12</sup> weitgehend theoretisch gebliebene Verbindung in die internationalen Beziehungen einbrachte:

“There is an obvious connection between democratic practices (...) and the achievement of true peace and security in any new and stable political order.”<sup>13</sup>

Noch deutlicher wurde die Anlehnung an den Königsberger Philosophen in der *Agenda für Demokratisierung*, in welcher der Generalsekretär seinen Ausführungen das demokratische Friedenstheorem als Teil eines sich festigenden Konsenses vorausstellte:

“Democratic institutions and processes within States may likewise be conducive to peace among States. The accountability and transparency of democratic Governments to their own citizens, who understandably may be highly cautious about war, as it is they who will have to bear its risks and burdens, may help to restrain recourse to military conflict with other States. The legitimacy conferred upon democratically elected Governments commands the respect of the peoples of other democratic States and fosters expectations of negotiation, compromise and the rule of law in international relations. When States sharing a culture of democracy are involved in a dispute, the transparency of their

<sup>10</sup> Soweit keine nähere Angabe erfolgt, ist mit „Generalsekretär“ nachfolgend immer der „Generalsekretär der Vereinten Nationen“ gemeint.

<sup>11</sup> GS-Ber. v. 17.06.1992, UN-Dok. A/47/277-S/24111, Abs. 59: “(...) an obligation to develop and provide when requested: support for the transformation of deficient national structures and capabilities and for the strengthening of new democratic institutions.”

<sup>12</sup> Siehe *I. Kant*, *Zum ewigen Frieden und andere Schriften* (2008), S. 152 (161): „Wenn [...] die Bestimmung der Staatsbürger dazu erfordert wird, um zu beschließen, ‚ob Krieg sein solle, oder nicht‘ so ist nichts natürlicher, als daß, da sie alle Drangsale des Krieges über sich selbst beschließen müssten [...], sie sich sehr bedenken werden, ein so schlimmes Spiel anzufangen.“

<sup>13</sup> GS-Ber. v. 17.06.1992, UN-Dok. A/47/277-S/24111, Abs. 59.

regimes may help to prevent accidents, avoid reactions based on emotion or fear and reduce the likelihood of surprise attack.”<sup>14</sup>

Neben diesen auch von politischen Theoretikern der Gegenwart gewählten Argumenten,<sup>15</sup> die sich primär auf das zwischenstaatliche Verhältnis unter gefestigten Demokratien beziehen, reifte in der internationalen Gemeinschaft zudem die Überzeugung, dass demokratische Ordnungen aufgrund ihres gesteigerten Integrations- und Partizipationspotentials am besten geeignet seien, dem kulturellen Dominanzstreben herrschender Bevölkerungsteile Einhalt zu gebieten und so auch innerstaatlichen Konflikten vorzubeugen.<sup>16</sup> Der Generalsekretär teilte diese Überzeugung. In der *Agenda für Demokratisierung* heißt es weiter:

“Democratic institutions and processes channel competing interests into areas of discourse and provide means of compromise which can be respected by all participants in debates, thereby minimizing the risk that differences or disputes will erupt into armed conflict or confrontation. Because democratic Governments are freely chosen by their citizens and held accountable through periodic and genuine elections and other mechanisms, they are more likely to promote and respect the rule of law, respect individual and minority rights, cope effectively with social conflict, absorb migrant populations and respond to the needs of marginalized groups. They are therefore less likely to abuse their power against the peoples of their own State territories. Democracy within States thus fosters the evolution of the social contract upon which lasting peace can be built. In this way, a culture of democracy is fundamentally a culture of peace.”<sup>17</sup>

Die Bedeutung des demokratischen Prinzips für die Schaffung dauerhaft friedvoller Verhältnisse in Postkonfliktgesellschaften ist zweifelsfrei Domäne benachbarter Disziplinen. Ihre Forschungen sind von sozialwissenschaftlichem Erkenntnisinteresse geleitet und beschäftigen sich zumeist mit konkurrierenden und komplementären politischen Strategien der Friedenskonsolidierung, unter denen regelmäßig diejenige gesucht wird, die die höchste „Friedensdividende“ verspricht. Unter ihnen stellte insbesondere die in den 1990er Jahren herr-

<sup>14</sup> GS-Ber. v. 16. 12. 1996, UN-Dok. A/51/761, Anh., Abs. 18.

<sup>15</sup> Vgl. statt vieler *W. Doyle*, in: *Philosophy and Public Affairs* 12 (1983), S. 205–235 sowie S. 323–353; vgl. ferner das etwa zeitgleich mit der *Agenda für Demokratisierung* veröffentlichte Demokratisierungsplädoyer v. *L. Diamond*, *Promoting Democracy in the 1990s: Actors and Instruments, Issues and Imperatives*, Report to the Carnegie Commission on Preventing Deadly Violence (1995).

<sup>16</sup> *S. Boysen*, Selbstbestimmungsrecht und Recht auf Demokratie, in: P. Hilpold (Hrsg.), *Das Selbstbestimmungsrecht der Völker* (2009), S. 75 (78), m. w. N.; ausf. *P. Burnell*, *The Coherence of Democratic Peace-Building*, in: United Nations University – World Institute for Development Economics Research (Hrsg.), *Research Paper No. 2006/147*, November 2006, S. 1 (3 ff.).

<sup>17</sup> GS-Ber. v. 20. 12. 1996, UN-Dok. A/51/761, Abs. 17. Auch Generalsekretär *Kofi Annan* beurteilte den Zusammenhang zwischen der Stärkung demokratischer Strukturen auf der nationalen Ebene und dem inneren Frieden einer Gesellschaft ähnlich: vgl. GS-Ber. v. 13. 04. 98, UN-Dok. A/52/871-S/1998/318, Abs. 78.

schende „*Liberalization First*“-Strategie die Demokratie in den Vordergrund.<sup>18</sup> Studien zur externen Demokratisierung von Postkonfliktgesellschaften nehmen mittlerweile Züge eines sich verselbständigenden Forschungszweiges an.<sup>19</sup> In der Demokratisierungsforschung wird mitunter einer Verpflichtung der Interventionsmächte das Wort geredet, wonach die betroffenen Staaten solange unterstützt werden müssten, bis diese den Status einer konsolidierten Demokratie erreicht hätten. Die Interventionsmächte müssten eine demokratisch legitimierte und rechtsstaatlich gebundene Institutionenordnung zurücklassen, was sich etwa im Wege von „Demokratisierungsprotektoraten“ erreichen ließe.<sup>20</sup> Kritische Stimmen, die nicht nur an der friedensstiftenden Kraft der Demokratisierung von Postkonfliktgesellschaften zweifelten, sondern darüber hinaus auf ihre gewaltfördernde Wirkung hinwiesen, meldeten sich erst rückblickend zu Wort und erklärten die insoweit gemischte Bilanz der UN-Friedenskonsolidierungsmaßnahmen in den 1990er Jahren.<sup>21</sup> Über das Für und Wider der unterschiedlichen theoretischen Annahmen und empirischen Befunde benachbarter Forschungszweige soll hier nicht näher berichtet werden.<sup>22</sup> Fest steht, dass die demokratische Friedensthese sowohl in ihrer Ausformung eines zwischenstaatlichen Friedens unter demokratisch – im Diktum *Kants* „republikanisch“<sup>23</sup> – verfassten Staaten als auch in der eines innerstaatlich befriedend wirkenden Prozesses das Handeln der Vereinten Nationen tiefgreifend prägte.<sup>24</sup> Sie lieferte die Argumente für eine

<sup>18</sup> Vgl. zu den unterschiedlichen politikwissenschaftlichen Strategien zur Friedenskonsolidierung: *U. Schneckener*, in: FW 80 (2005), S. 13 (22 ff.), m. w. N.

<sup>19</sup> Vgl. statt vieler: *L. Whitehead*, Democratization with the benefit of hindsight: The changing international components, in: Newmann/Rich (Hrsg.), *The UN Role in Promoting Democracy* (2004), S. 135 ff.; *T. D. Sisk*, Democratization and Peacebuilding, in: Crocker u. a. (Hrsg.), *Turbulent Peace* (2006), S. 785 ff.; *E.-O. Czempiel*, in: IP Mai 2005, S. 92 ff.; *M. Ottaway*, Demokratieexport in prekäre Staaten: ein wichtiger Schritt vorwärts, in: Weiss/Schmierer (Hrsg.), *Prekäre Staatlichkeit und internationale Ordnung* (2007), S. 361 ff.; vgl. aus der jüngeren Lit. die Monographien v. *O. Tansey*, *Regime-Building* (2009); *S. Grimm*, *Erzwungene Demokratie* (2010).

<sup>20</sup> *W. Merkel*, in: *Democratization* 15 (2008), S. 487 ff.; vgl. auch *dens.*, *Systemtransformation*, 2. Aufl. (2010), S. 485.

<sup>21</sup> Vgl. insb. *R. Paris*, *At War's End* (2004); vgl. zudem zur gewaltfördernden Wirkung der Demokratisierung in Postkonfliktgesellschaften: *M. Mann*, *The Dark Side of Democracy* (2005) sowie *J. L. Snyder*, *From Voting to Violence* (2000); vgl. auch die Beiträge in: Jarstad/Sisk (Hrsg.), *From War to Democracy* (2008).

<sup>22</sup> Vgl. hierzu die Zusammenstellung grundlegender Beiträge in: Brown u. a. (Hrsg.), *Debating the Democratic Peace* (1996).

<sup>23</sup> *I. Kant*, *Zum ewigen Frieden und andere Schriften* (2008), S. 152 (161). Zutreffend weist *N. Petersen*, *Demokratie als teleologisches Prinzip* (2009), S. 38, dort in Fn. 146 m. w. N., darauf hin, dass eine Hinwendung *Kants* zur repräsentativen Demokratie erst in seiner Metaphysik der Sitten erfolgte. Es fragt sich indes, inwiefern das kantsche Verständnis von Demokratie und Republikanismus für die heutige Debatte überhaupt noch Relevanz besitzen. Vgl. hierzu: *O. B. Hemmerle*, *Democracies and Peacefulness*, in: Young (Hrsg.), *The Oxford International Encyclopedia of Peace*, Bd. 1 (2010), S. 553 ff.

<sup>24</sup> Vgl. *R. Paris*, *At War's End* (2004), S. 35 ff.; *B. Schoch*, *State-Building, Nation-Building und Demokratisierung*, in: Weiss/Schmierer (Hrsg.), *Prekäre Staatlichkeit und internationale*

Verknüpfung des demokratischen Prinzips mit dem in Art. I Abs. 1 UN-Charta normierten Hauptzweck der Weltorganisation, den Frieden zu wahren und suggerierte so eine Rechtfertigung für die seit Ende des Kalten Krieges verfolgte Demokratisierungsstrategie.<sup>25</sup> Obschon man also in der UN-Charta vergeblich nach dem Begriff *der Demokratie* sucht, avancierte das demokratische Prinzip zum „Schlüsselement“,<sup>26</sup> zum „kritischen Ziel“<sup>27</sup> bzw. zur „großen Strategie“<sup>28</sup> der Friedenskonsolidierung.

## II. Entfaltung der Themenstellung

Ausgangsüberlegung nachfolgender Untersuchung ist die Frage, ob dieser UN-Ansatz einer *demokratischen Friedenskonsolidierung* nicht zugleich auch Ausdruck einer völkerrechtlichen Verpflichtungslage sein könnte. So lassen sich in der Völkerrechtswissenschaft Stimmen ausmachen, die die soeben an-

---

Ordnung (2007), S. 42 (50); G. H. Fox, Democratization, in: Malone (Hrsg.), The UN Security Council (2004), S. 69 ff.; vgl. ferner die Beiträge in: Newman/Rich (Hrsg.), The UN Role in Promoting Democracy (2004).

<sup>25</sup> Neben dem Demokratie-Friedens-Theorem werden für eine weltweite Demokratisierung noch die Annahme einer gesteigerten ökonomischen Leistungsfähigkeit demokratischer Systeme sowie die grundsätzlich positive Menschenrechtsbilanz demokratisch verfasster Staaten angeführt [vgl. die Darstellung bei: N. Petersen, Demokratie als teleologisches Prinzip (2009), S. 34 ff., m. w. N.]. Die Staatengemeinschaft anerkannte die positiven Wechselbeziehungen zwischen Demokratie, wirtschaftlicher Entwicklung und Menschenrechtsschutz bereits in der Wiener Menschenrechtserklärung von 1993, Vienna Declaration and Programme of Action, 25.06.93, UN-Dok.: A/CONF.157/23, Abs. 8: “Democracy, development and respect for human rights and fundamental freedoms are interdependent and mutually reinforcing.” Auch unter diesen Gesichtspunkten lässt sich das demokratische Prinzip zu den Zielen und Zwecken der Vereinten Nationen in Beziehung setzen [R. Rich/E. Newman, Introduction: Approaching democratization policy, in: dies. (Hrsg.), The UN Role in Promoting Democracy (2004), S. 3 (5 ff.); vgl. auch Generalsekretär Ban Ki Moon, Pressemitteilung, 15.09.08, UN-Dok.: SG/SM/11791–GA/10742–OBV/721, Abs. 8: “[...] experience has taught us, time and time again, that democracy is essential to achieving our fundamental goals of peace, human rights and development. Consolidated democracies do not go to war with each other. Human rights and the rule of law are best protected in democratic societies. And development is much likelier to take hold if people are given a genuine saying their own governance, and a chance to share in the fruits of progress.”

<sup>26</sup> GS-Ber. v. 20. 12. 1996, UN-Dok.: A/51/761, Abs. 46. Die zentrale Bedeutung der Demokratisierung für den Friedenskonsolidierungsprozess betonte auch der Ber. d. Panel on United Nations Peace Operations (sog. Brahimi-Report) v. 17. 12. 00, UN-Dok.: A/55/305-S/2000/809, Abs. 38.

<sup>27</sup> High-level Panel on Threats, Challenges and Change, A more secure world: Our shared responsibility, Ber. v. 01. 12. 04, UN-Dok.: A/59/565, Abs. 227.

<sup>28</sup> R. Paris, At War’s End (2004), S. 37: “grand strategy for postconflict peace-building”. Paris spricht an dieser Stelle von “liberalization”, womit er neben der hier interessierenden Demokratisierung im politischen auch die Etablierung einer freien Marktwirtschaft im wirtschaftlichen Sinne meint. Vgl. allg.: R. Mani/J. Krause, Democratic Governance, in: Chetail (Hrsg), Post-Conflict Peacebuilding: A Lexicon (2009), S. 105 ff.

geführten Agenden des Generalsekretärs nicht nur als politische Stellungnahmen werten, sondern sie zugleich mit der Geburtsstunde einer demokratischen Rechtsüberzeugung in Verbindung bringen («la naissance d'une véritable *opinio juris* en vue de la consécration d'une nouvelle norme de droit international»<sup>29</sup>). Ob sich mittlerweile wirklich von einer völkerrechtlichen Norm der Demokratie sprechen lässt und inwiefern die Vereinten Nationen ihre Maßnahmen zur Friedenskonsolidierung an dieser Norm ausrichten bzw. auszurichten haben, soll im folgenden untersucht werden.

### 1. Demokratie als Gegenstand des Völkerrechts

Betrachtet man *die Demokratie* als einen Gegenstand des Völkerrechts, bietet es sich an, zwei Debatten auseinanderzuhalten. Zum einen wird überlegt, ob es im Zeichen des als Globalisierung bezeichneten Prozesses und des mit ihm einhergehenden Legitimationsdefizits transnational wirkender Herrschaftsgewalt sinnvoll sein könnte, eine Übertragbarkeit der demokratischen Idee auf transnationale Konstellationen, d. h. jenseits des Nationalstaates, zu erwägen (a.). Zum anderen geht es um die Frage, ob das Völkerrecht demokratische Anforderungen an die Staatsorganisation stellt, d. h. ob sich die demokratische Idee zu einer primär staatsgerichteten Rechtsnorm verdichtet hat (b.). Gewiss stehen beide Themenkomplexe nicht beziehungslos nebeneinander.<sup>30</sup> So erscheinen etwa aus der Perspektive nationalstaatlich verfasster Demokratien transnational wirkende Maßnahmen funktional in dem Maße erträglicher, in dem sie auf den Willen ebenfalls demokratisch verfasster Staaten rückführbar sind.<sup>31</sup> In der gebotenen Kürze soll es zunächst um die Idee einer transnationalen Demokratie gehen, eine Perspektive, die im weiteren Verlauf der Untersuchung vollständig in den Hintergrund treten wird. An ihr lässt sich das völkerrechtliche Grundverständnis dieser Arbeit aber besonders gut offenlegen.

---

<sup>29</sup> R. Ben Achour, La contribution de Boutros Boutros-Ghali à l'émergence d'un droit positif de la démocratie, in: Paix, développement, démocratie. Boutros Boutros-Ghali amicorum disciplurumque liber, Bd. II (1998), S. 909 (911).

<sup>30</sup> C. Möllers, Demokratie (2008), § 112, S. 84, hält insoweit fest, dass das Problem einer internationalen demokratischen Ordnung innerhalb der Staaten beginnt: „Die einfachste Form einer demokratischen Welt bestünde in der Demokratisierung aller Staaten.“; S. Marks, Human Rights, Democracy and Ideology, in: Collected Courses of the Academy of European Law, Vol. VIII, Book 2 (1997), S. 51 (77): “(E)fforts to safeguard and extend national democracy have to an extent themselves served to foster aspects of global democracy.”

<sup>31</sup> Vgl. zu diesem Argument: K.-P. Sommermann, Demokratie als Herausforderung des Völkerrechts, in: Dupuy u. a. (Hrsg.), Völkerrecht als Wertordnung (2006), S. 1051 (1058).

### a. Demokratie als transnationale Norm

Dass die zunehmende Entgrenzung von Märkten, Politik, Kommunikation und Verkehr zu einer voranschreitenden Entmachtung des Staates im Sinne einer Zunahme tatsächlicher und rechtlicher Verflechtungen und somit zu einer Schmälerung der legitimatorischen Kraft nationalstaatlich verfasster Demokratien führt, ist mittlerweile nicht mehr neu.<sup>32</sup> Die einen sehen in dieser Entwicklung die Chance einer „kosmopolitischen Demokratie“,<sup>33</sup> andere prophezeien das „Ende der Demokratie“.<sup>34</sup> Jedenfalls zwingt die Globalisierung und die mit ihr einhergehende Internationalisierung vormals nationalstaatlicher Angelegenheiten zunächst zu einer analytischen, sodann aber auch zu einer juristischen Auseinandersetzung mit jenen neuen Formen transnationaler Herrschaft, die innerstaatlich wirkt und ihren Ursprung jenseits des Staates hat.<sup>35</sup> Während sich das beklagte Legitimationsdefizit noch als Problem des nationalen Verfassungsrechts beschreiben lässt,<sup>36</sup> übersteigen denkbare Lösungsansätze die Grenzen innerstaatlichen Rechts und werden so zum Gegenstand des Völkerrechts.<sup>37</sup> Auf der Suche nach neuen völkerrechtlichen Legitimationsformen<sup>38</sup> nimmt die These von der Übertragbarkeit des demokratischen Prinzips auf die „postnationale Konstellation“<sup>39</sup> eine bedeutsame Stellung ein.<sup>40</sup> Sie ist mit der Frage nach der Überwindung des klassischen Souveränitätsverständnisses verbunden.<sup>41</sup> Entwürfe, denen eine systemtheoretische Weltsicht zugrunde liegt, geben

<sup>32</sup> Vgl. statt vieler: *U. Volkmann*, in: AöR 127 (2002), S. 575 (576 f.).

<sup>33</sup> *D. Archibugi/D. Held*, From the United Nations to Cosmopolitan Democracy, in: dies. (Hrsg.), *Cosmopolitan Democracy* (1995), S. 121 ff.; vgl. aus völkerrechtlicher Perspektive: *A. Emmerich-Fritsche*, Vom Völkerrecht zum Weltrecht (2007), S. 629 ff.

<sup>34</sup> *J.-M. Guéhenno*, Das Ende der Demokratie (1994).

<sup>35</sup> Vgl. hierzu aus staatsrechtlicher Perspektive: *J. Kokott*, VVDStRL 63 (2004), S. 7 ff.; *Th. Vesting*, VVDStRL 63 (2004), S. 41 ff., *Chr. Tietje*, DVBl. 2003, S. 1081 ff.

<sup>36</sup> Vgl. aus der Perspektive des deutschen Verfassungsrechts: *H. Krieger*, in: AöR 133 (2008), S. 315 ff.

<sup>37</sup> Vgl. *J. Crawford/S. Marks*, The Global Democracy Deficit, in: Archibugi u. a. (Hrsg.), *Reimagining Political Community* (1998), S. 72 ff. Instrukтив die Bestandsaufnahme der theoretischen Fluchtpunkte der Debatte bei: *A. v. Bogdandy*, in: *ZaöRV* 63 (2003), S. 853 ff.

<sup>38</sup> Vgl. zur übergeordneten Frage der Legitimität die Beiträge in: *Wolfrum/Röben* (Hrsg.), *Legitimacy in International Law* (2008).

<sup>39</sup> *J. Habermas*, Die postnationale Konstellation (1998).

<sup>40</sup> Die grundlegenden Überlegungen zur Übertragbarkeit des demokratischen Prinzips auf die transnationale Ebene entstammen der politischen Theorie: *D. Held*, *Democracy and the Global Order* (1995); *D. Archibugi*, *The Global Commonwealth of Citizens* (2008). Vgl. aus staatsrechtlicher Perspektive mit Blick auf die Europäischen Gemeinschaften aber bereits die frühe Festellung v. *P. Badura*, in: VVDStRL 23 (1965), S. 34 (37 f.): „Doch in dem Maße, wie die Ausübung öffentlicher Gewalt internationalisiert wird, nichtstaatliche und nichtnationale Herrschaft an Raum gewinnt, internationalisiert sich auch die Verfassungsentwicklung und müssen die Ideen von Demokratie und Rechtsstaat ihren staatlichen und nationalen Entstehungsgrund überschreiten.“; vgl. ferner: *U. Volkmann*, AöR 127 (2002), S. 575 ff.; *H. Krieger*, in: AöR 133 (2008), S. 315 ff.

<sup>41</sup> Vgl. *C. Gusy*, Demokratiedefizite postnationaler Gemeinschaften unter Berücksichti-

territorial definierte Staatssouveränität gar vollständig auf und plädieren für sektoriell radizierte Rechtsregimes, die zumeist von privaten Akteuren in Form transnationaler Netzwerkstrukturen ausgebildet werden.<sup>42</sup> Abgesehen davon, dass derartige Konzeptionen nicht in der Lage sind, das geltende Recht abzubilden, machen sie deutlich, dass der Verzicht auf den Souveränitätsgrundsatz nicht automatisch zu einer Stärkung des demokratischen Prinzips an sich führt.<sup>43</sup> Vielmehr bleiben zahlreiche dieser zweifelsfrei faszinierenden Beschreibungsangebote eine befriedigende Antwort auf die Frage nach der Legitimation der handelnden Akteure schuldig.<sup>44</sup> Demgegenüber wird in der Literatur gerade in der stärkeren Einbindung jener Akteure in internationale Entscheidungsprozesse – vornehmlich geht es hier um die als Hauptvertreter einer globalen Zivilgesellschaft identifizierten Nichtregierungsorganisationen – ein Instrument zur Steigerung demokratischer Legitimität gesehen.<sup>45</sup> Es dürfte sich bei ihnen jedenfalls um „Demokratisierungssurrogate“<sup>46</sup> handeln. Zum anderen wird die Schaffung transnationaler demokratischer Institutionen vorgeschlagen,<sup>47</sup> bei denen aber fraglich sein dürfte, inwiefern sie auf globaler Ebene und unter Maßgabe einer zumindest annähernd demokratischen Gleichheit der repräsentierten Individuen wirklich realisierbar sind. Schließlich findet sich der Vorschlag, Legitimität durch „output“, d. h. durch gute Ergebnisse im Umgang mit sozialen Problemen, zu erreichen.<sup>48</sup> Sofern sich dieser Vorschlag als Element demokra-

---

gung der Europäischen Union, in: Brunkhorst/Kettner (Hrsg.), *Globalisierung und Demokratie* (2000), S. 131 (131); S. Oeter, *Souveränität – Ein überholtes Konzept?*, in: Cremer u. a. (Hrsg.), *Tradition und Weltoffenheit des Rechts* (2002), S. 259 (288); J. Kokott, in: *ZaöRV* 64 (2004), S. 517 ff.

<sup>42</sup> Vgl. G. Teubner, *ZaöRV* 63 (2003), S. 1 ff.; A. Fischer-Lescano, *ZaöRV* 63 (2003), S. 717 ff.; dies., *Regime-Kollisionen* (2006); vgl. jüngst: K.-H. Ladeur, in: *AVR* 49 (2011), S. 246 (262 ff.).

<sup>43</sup> Vgl. aber die Konzeption eines universellen „Gemeinrechts der Demokratie“ v. D. Thürer/M. MacLaren, *A Common Law of Democracy?*, in: Auer (Hrsg.), *Les droits de l'homme et la constitution* (2007), S. 77 ff. Die Idee findet sich bereits ansatzweise, wenn auch nicht in dieser Radikalität, d. h. nicht unter Aufgabe der Unterscheidung zwischen Staats- und Völkerrecht sondern unter dem Gesichtspunkt einer vorsichtigen Öffnung des Staatsrechts, im Diskussionsbeitrag v. Scheuner, in: *VVDStRL* 23 (1965), S. 109.

<sup>44</sup> Ph. Kunig, *Das Völkerrecht und die Interessen der Weltbevölkerung*, in: Dupuy u. a. (Hrsg.), *Völkerrecht als Wertordnung* (2006), S. 377 (386).

<sup>45</sup> B.-O. Bryde, *International Democratic Constitutionalism*, in: Macdonald/Johnston (Hrsg.), *Towards World Constitutionalism* (2005), S. 103 (118 f.); F. Müller, *Demokratie zwischen Staatsrecht und Weltrecht* (2003), S. 139 f.; zurecht krit.: T. Stein, in: *ZaöRV* 64 (2004), S. 563 (564 f.).

<sup>46</sup> K.-P. Sommermann, *Demokratie als Herausforderung des Völkerrechts*, in: Dupuy u. a. (Hrsg.), *Völkerrecht als Wertordnung* (2006), S. 1051 (1063) unter Verweis auf J. Delbrück, in: *Indiana Journal of Global Legal Studies* 10 (2003), S. 29 (40 ff.).

<sup>47</sup> B.-O. Bryde, *International Democratic Constitutionalism*, in: Macdonald/Johnston (Hrsg.), *Towards World Constitutionalism* (2005), S. 103 (119 f.); vgl. ferner: C. Crouch, *Post-Democracy* (2004), S. 24 ff.

<sup>48</sup> F. W. Scharpf, *Regieren in Europa* (1999), S. 20 ff.; vgl. auch: C. Tietje, in: *DVBl.* 2003, S. 1081 (1095).

tietheoretischer Überlegungen versteht, ist ihm entgegenzuhalten, dass er mit Demokratie im Sinne einer Ordnung gleicher Freiheit nichts mehr zu tun hat.<sup>49</sup>

Es bleibt festzuhalten, dass der geltende völkerrechtliche Grundsatz der souveränen Gleichheit der Staaten und das demokratische Prinzip nicht *per se* in einem Spannungsverhältnis stehen. Im Zuge transnationaler Regulierungsprozesse gewährleistet staatliche Souveränität vielmehr noch immer die grundsätzliche Autonomie staatlich organisierter Gemeinwesen, was im Falle demokratisch verfasster Staaten die prinzipielle Einhegung des nationalstaatlichen Demokratieprinzips durch und gegen das Völkerrecht bedeutet. Damit soll nicht das Leitbild des Koordinationsvölkerrechts beschworen werden,<sup>50</sup> welches bereits in der Mitte des vergangenen Jahrhunderts nicht mehr in der Lage war, die Realitäten des Völkerrechts angemessen zu beschreiben.<sup>51</sup> Mit der Feststellung, völkerrechtliche Souveränität bedeute auch in der globalisierten Welt des 21. Jahrhunderts weiterhin die grundsätzliche Autonomie des Staates, sei vielmehr der Tatsache Rechnung getragen, dass die Staaten noch immer die „strukturbildenden Rechtssubjekte“<sup>52</sup> der internationalen Ordnung sind und dies auf absehbare Zeit auch bleiben werden. Im Unterschied zum hermetisch geschlossen gedachten Nationalstaat des Koordinationsvölkerrechts zeichnet sich die internationale Ordnung der Gegenwart allerdings durch ihre prinzipielle Kooperationsoffenheit aus, die es den Staaten ermöglicht, die Herausforderungen der Globalisierung konstruktiv zu gestalten. Soweit dies in den Formen des Völkerrechts geschieht, kommt es zu einer Rücknahme staatlicher Souveränität zugunsten inter- bzw. supranationaler Organisationen. Die damit verbundene und zuweilen beklagte Fremdbestimmung<sup>53</sup> ist dabei nur die eine Seite der Medaille. Auf der anderen kommt es im Zuge einer immer stärkeren Zurückdrängung des staatlichen *domaine réservé* zu einer Herausbildung gemeinsamer Werte in der internationalen Gemeinschaft, deren Durchsetzung im Rahmen internationaler Institutionen auf eine (moderate) Konstitutionalisierung des Völkerrechts hindeutet.<sup>54</sup> Lediglich ein Perspektivwechsel wird eingenommen, wenn man

<sup>49</sup> C. Möllers, Demokratie (2008), S. 104 f.

<sup>50</sup> Vgl. hierzu A. v. Bogdandy, in: ZaöRV 63 (2003), S. 853 (867 f.) insbes. unter Verweis auf die völkerrechtsskeptische Position v. E.-W. Böckenförde, Staat. Nation. Europa., 2. Aufl. (2000), S. 123: „Soll Staatlichkeit erhalten bleiben, erscheint ein Gegenseuern im Globalisierungsprozeß notwendig, und zwar in Form eines Kampfes um die Re-Etablierung des Primats der Politik in beherrschbaren Räumen.“) und ff.

<sup>51</sup> Grundlegend: W. Friedmann, The changing structure of international law (1964).

<sup>52</sup> Ph. Kunig, Das Völkerrecht und die Interessen der Weltbevölkerung, in: Dupuy u. a. (Hrsg.), Völkerrecht als Wertordnung (2006), S. 377 (377).

<sup>53</sup> H. Krieger, in: AöR 133 (2008), S. 315 ff.; vgl. zur supranationalen Ebene: C. Callies, Optionen zur Demokratisierung der Europäischen Union, in: Huber u. a. (Hrsg.), Demokratie in Europa (2004), S. 281 (288 ff.).

<sup>54</sup> Vgl. zur Konstitutionalisierungsthese: C. Tomuschat, in: RdC 241 (1993), S. 209 ff.; ders. in: AVR 33 (1995), S. 1 ff.; ders., International Law as the Constitution of Mankind, in: United Nations (Hrsg.), International Law at the Eve of the Twenty-first Century (1997),

Souveränität im Ausgangspunkt nicht negativ als Autonomie sondern positiv als Verantwortung des Staates definiert.<sup>55</sup> Am Bestand der internationalen Gemeinschaftswerte ändert diese Perspektivänderung zunächst nichts. Zu diesem Bestand zählt mittlerweile auch *die Demokratie*.<sup>56</sup> Die Generalversammlung der Vereinten Nationen<sup>57</sup> stellte in ihrem Abschlussdokument zum Weltgipfel 2005 fest:

“We reaffirm that *democracy is a universal value* based on the freely expressed will of the people to determine their own political, economic, social and cultural systems and their full participation in all aspects of their lives.”<sup>58</sup>

Während die Möglichkeit einer Demokratisierung der inter- bzw. transnationalen Entscheidungsstrukturen auf globaler Ebene – wie bereits angedeutet – eher skeptisch zu betrachten ist,<sup>59</sup> erscheint eine Demokratisierung der Staaten zum Zwecke der Legitimationssteigerung des Völkerrechts ein theoretisch gangbarer Weg. Denn „(e)ine im Interesse der internationalen Zusammenarbeit ermöglichte begrenzte ‚Fremdbestimmung‘ ist um so eher dann vertretbar, wenn eine funktional vergleichbare demokratische Rückbindung aller Entscheidungsträger gegeben ist.“<sup>60</sup> Auf der Ebene der Regionalorganisationen belegen insofern die

S. 37 ff.; B. Simma, in: RdC 250 (1994), S. 217 ff.; Ph. Kunig, Völkerrecht als öffentliches Recht – ein Glasperlenspiel, in: Randelzhoher u. a. (Hrsg.), Gedächtnisschrift für E. Grabitz (1995), S. 325 (331 f.); B.-O. Bryde, in: Der Staat 42 (2003), S. 61 ff.; R. Uerpman, in: JZ 2001, S. 565 ff.; P.-M. Dupuy, in: MPYUNL 1 (1997), S. 1 ff.; B. Fassbender, UN Security Council Reform and the Right of Veto (1998); J. Abr. Frowein, in: BDGV 39 (2000), S. 427 ff.; A. Paulus, Die internationale Gemeinschaft im Völkerrecht (2001).

<sup>55</sup> Dieser Perspektivwechsel dokumentiert sich v. a. in der Debatte über eine im Entstehen begriffene völkerrechtliche Schutzverantwortung. Siehe hierzu insbes. den Bericht der International Commission on Intervention and State Sovereignty, The Responsibility to Protect (2001), Abs. 2.14 f., vgl. auch: C. Kreuter-Kirchhof, in: AVR 48 (2010), S. 338 (340); A. v. Arnould, in: FW 84 (2009), S. 11 (16 ff.); C. Verlage, The Responsibility to Protect (2009), S. 385 ff.

<sup>56</sup> In der völkerrechtlichen Konstitutionalisierungsliteratur wurde die Frage des Demokratieprinzips zunächst nur am Rande thematisiert: S. Hobe, in: AVR 37 (1999), S. 253 (281); B. Fassbender, UN Security Council Reform and the Right of Veto (1998), S. 301 ff.; vgl. aber: B.-O. Bryde, International Democratic Constitutionalism, in: Macdonald/Johnston (Hrsg.), Towards World Constitutionalism (2005), S. 103 (116 ff.); J. Delbrück, in: Indiana Journal of Global Legal Studies 10 (2003), S. 29 ff.; K.-P. Sommermann, Demokratie als Herausforderung des Völkerrechts, in: Dupuy u. a. (Hrsg.), Völkerrecht als Wertordnung (2006), S. 1051 ff.; A. v. Bogdandy, in: ZaöRV 63 (2003), S. 853 ff.; krit.: J. H. H. Weiler, in: ZaöRV 64 (2004), S. 547 (561). Vgl. zudem die jüngeren und ausf. Studien v. A. Emmerich-Fritsche, Vom Völkerrecht zum Weltrecht (2007), S. 616 ff. u. S. Wheatley, The Democratic Legitimacy of International Law (2010).

<sup>57</sup> Soweit keine nähere Angabe erfolgt, ist mit „Generalversammlung“ nachfolgend immer die „Generalversammlung der Vereinten Nationen“ gemeint.

<sup>58</sup> GV-Res. v. 16. 09. 2005, UN-Dok.: A/RES/60/1, Abs. 135 (Hervorh. d. Verf.).

<sup>59</sup> Damit soll der Suche nach völkerrechtlichen Mechanismen zur Steigerung der Legitimität transnationaler Regulierung selbstverständlich keine Absage erteilt werden. Es wird vielmehr bezweifelt, ob diese notwendig als „demokratisch“ zu bezeichnen sind.

<sup>60</sup> K.-P. Sommermann, Demokratie als Herausforderung des Völkerrechts, in: Dupuy u. a. (Hrsg.), Völkerrecht als Wertordnung (2006), S. 1051 (1058).

entsprechenden Struktursicherungsklauseln der jeweiligen Gründungsverträge eine Korrelation zwischen rechtlicher Integration und der Befriedigung des gesteigerten Legitimationsbedarfs im Wege einer völkerrechtlichen Verpflichtung zur Demokratie.<sup>61</sup> Zudem bereitet eine Demokratisierung der Staaten im Vergleich zu den theoretischen Formen post- bzw. transnationaler Demokratie auch in konzeptioneller Hinsicht weniger Probleme, weil das demokratische Prinzip nicht aus seinem historischen und ideengeschichtlichen Kontext gelöst werden muss. Hier liegen die Schwierigkeiten bekanntlich auf einer anderen Ebene und lassen Zweifel aufkommen, ob ein universeller Standard demokratischer Staatsorganisation überhaupt denkbar – oder wünschenswert – ist. Letztlich geht es um den fortwährend auszufeuchtenden Glaubenskampf um die Universalität des liberalen Menschenbildes in einer Welt mit einer Vielzahl sehr unterschiedlicher Gesellschaftsmodelle, Überzeugungen und kultureller Identitäten.<sup>62</sup> Gewiss geht es bei beiden Ansätzen, also der Demokratisierung des inter- bzw. transnationalen Systems einerseits und der Demokratisierung der Staaten andererseits, weniger um alternative sondern vielmehr um sich gegenseitig ergänzende Strategien zur Bewältigung der Legitimationsprobleme des Völkerrechts in globalisierten Verhältnissen.<sup>63</sup>

#### *b. Demokratie als staatsgerichtete Völkerrechtsnorm*

In einem 1984 im *Archiv des Völkerrechts* veröffentlichten Aufsatz bemerkte *Daniel Thürer*, dass die in der Praxis der Vereinten Nationen vorherrschende Umschreibung des Selbstbestimmungsrechts, wonach ein Staatsvolk das Recht habe, frei sein politisches System zu wählen und seine wirtschaftliche, soziale und kulturelle Entwicklung zu bestimmen, den Schluss nahe legen würde, den bestehenden Staaten werde es kraft Völkerrecht aufgegeben, sich demokratisch zu organisieren.<sup>64</sup> Mit Blick auf die nationalen Verfassungssysteme und insbesondere die Verfassungswirklichkeit der damaligen Staatenwelt schloss er indes das Bestehen eines auf die Einführung und Aufrechterhaltung der demokratischen Staatsform gerichteten Gewohnheitsrechts aus.<sup>65</sup> Er stellte damals fest: „Die genannte Formel scheint daher lediglich zum Gegenstand zu haben, die Staatsgewalt sei letztlich im Interesse des Volkes auszuüben [...]. Im übrigen aber erschöpft sich dieses ‚interne Selbstbestimmungsrecht‘ in einer Bestätigung des Prinzips der Gleichheit und Souveränität der Staaten und des klassischen

---

<sup>61</sup> Ebd.

<sup>62</sup> Vgl. zur Zukunft des völkerrechtlichen Menschenrechtsschutzes unter den Bedingungen kultureller Differenz: *O. Yasuaki*, in: RdC 342 (2009), S. 77 (342 ff.).

<sup>63</sup> *S. Marks*, Human Rights, Democracy and Ideology, in: *Collected Courses of the Academy of European Law*, Vol. VIII, Book 2 (1997), S. 51 (78).

<sup>64</sup> *D. Thürer*, AVR 22 (1984), S. 113 (126).

<sup>65</sup> *D. Thürer*, AVR 22 (1984), S. 113 (126 f.).

völkerrechtlichen Interventionsverbots.<sup>66</sup> Mit letzter Bemerkung befand sich *Thürer* auf dem festen Boden der damals herrschenden Völkerrechtsdoktrin.<sup>67</sup> Staatliche Souveränität und völkerrechtliche Selbstbestimmung eines Volkes galten als gleichgerichtet und statuierten das grundsätzliche Gebot der ideologischen Indifferenz des Völkerrechts.<sup>68</sup> Für den Entwicklungsstand des damaligen Gewohnheitsrechts sei repräsentativ jene Passage aus der Nicaragua-Entscheidung des Internationalen Gerichtshofes in Erinnerung gerufen, mit der der Gerichtshof im Jahre 1986 das Vorbringen der Vereinigten Staaten von Amerika zurückwies, die Unterstützung der Contras in Nicaragua sei völkerrechtlich zulässig gewesen, weil die von den Sandinisten gebildete Regierung gegen die regional bestehende Verpflichtung zur Demokratisierung verstoßen habe.<sup>69</sup> Dort heißt es:

“However the régime in Nicaragua may be defined, adherence by a State to any particular doctrine does not constitute a violation of customary international law; to hold otherwise would make nonsense of the fundamental principle of State sovereignty, on which the whole of international law rests, and the freedom of choice of the political, social and cultural system of a State.”<sup>70</sup>

Mit dem Fall der Berliner Mauer und dem Niedergang des kommunistischen Systems hielt die Demokratie als obsiegendes Politik- und Gesellschaftsmodell Einzug in die internationalen Beziehungen. Euphorisiert durch die rasanten Entwicklungen ließen sich einige Beobachter dieser Umbruchphase zu gewagten Thesen hinreißen. Unter den Politikwissenschaftlern war es *Francis Fukuyama*, der die Provokation wagte und das (ideologische) Ende der Geschichte ausrief:

“What we may be witnessing is not just the end of the Cold War, or the passing of a particular period of postwar history, but the end of history as such; that is, the end point of mankind’s ideological evolution and the universalisation of Western liberal democracy as the final form of human government.”<sup>71</sup>

Auch die Völkerrechtswissenschaft zeigte sich von den weltweit und insbesondere in Osteuropa einsetzenden Systemwechseln beeindruckt. *Thomas Franck* stieß 1992 mit einem viel beachteten Aufsatz im *American Journal of International Law* eine vorwiegend von der amerikanischen Völkerrechtswissenschaft

<sup>66</sup> *D. Thürer*, AVR 22 (1984), S. 113 (127).

<sup>67</sup> American Law Institute, Restatement (Third) of the Foreign Relations Law of the United States, § 203, Comment (e), 1987.

<sup>68</sup> Vgl. *L.-A. Sicilianos*, Les Nations-Unies et la Démocratisation de l’Etat (2000), S. 26 ff.

<sup>69</sup> Zur Argumentation der USA vgl. die abw. Meinung von Richter *Schwebel*, in: ICJ Rep. 1986, S. 259 (398 ff.).

<sup>70</sup> IGH, Urteil vom 27. Juni 1986, Military and Paramilitary Activities in and against Nicaragua (Nicaragua v. United States of America), ICJ Rep. 1986, S. 14 (133), § 263.

<sup>71</sup> *F. Fukuyama*, The End of History?, in: The National Interest (Sommer 1989), S. 4; vgl. zur Kritik: *S. Marks*, International Law, democracy and the end of history, in: Fox/Roth (Hrsg.), Democratic Governance and International Law (2000), S. 532 (535 ff.)

geführte Debatte über die Existenz eines auf universeller Ebene im Entstehen begriffenen Rechts auf Demokratie an.<sup>72</sup> Darin attestierte er dem Völkerrecht einen Gezeitenwechsel (“a sea change in international law”) und prophezeite einen universell durchsetzbaren Rechtsanspruch auf eine demokratische Regierung: “We are not quite there, but we can see the outlines of this new world in which the citizens of each state will look to international law and organization to guarantee their democratic entitlement.”<sup>73</sup> *Francks* Argument ist im Kern ein systematisches. Seine Grundlage bildet das (innere) Selbstbestimmungsrecht der Völker als “the historic root from which the democratic entitlement grew”.<sup>74</sup> Hinzu treten das Recht auf freie politische Meinungsäußerung<sup>75</sup> sowie ein Ensemble wahlbezogener Teilhaberechte und ihre Durchsetzung.<sup>76</sup> Anschaulich beschreibt *Franck* das (im Entstehen begriffene) Recht auf Demokratie als ein normatives Gebäude, das sich aus den Bausteinen besagter Rechtspositionen zusammensetzt:

“The oldest and most highly developed is that subset of democratic norms which emerged under the heading of ‘self-determination.’ The second subset – freedom of expression – developed as part of the exponential growth of human rights since the mid-1950s and focuses on maintaining an open market of ideas. The third and newest subset seeks to establish, define and monitor a right to free and open elections. These three subsets somewhat overlap, both chronologically and normatively. Collectively, they do not necessarily penetrate every nook and cranny of democratic theory. (...) Still, these three increasingly normative subsets are large building stones, gradually reinforcing each other and assuming the shape of a coherent normative edifice.”<sup>77</sup>

Die Befürworter der völkerrechtlichen Demokratiethese werden zumeist als *democratic entitlement school*<sup>78</sup> bezeichnet.<sup>79</sup> Gelegentlich ist in diesem Zu-

<sup>72</sup> *T. Franck*, *The Emerging Right to Democratic Governance*, in: *AJIL* 86 (1992), S. 46–91.

<sup>73</sup> Ebd., S. 46 (50).

<sup>74</sup> Ebd., S. 46 (52 u. ff.).

<sup>75</sup> Ebd., S. 46 (61 ff.).

<sup>76</sup> Ebd., S. 46 (63 ff.).

<sup>77</sup> Ebd., S. 46 (52).

<sup>78</sup> *G. Fox*, in: *Yale Journal of International Law* 17 (1992), S. 539 ff.; *C. Cerna*, in: *N. Y. U. Journal of International Law and Politics* 27 (1995), S. 289 ff.; *T. Farer*, *The promotion of democracy: International law and norms*, in: *Newman/Rich* (Hrsg.), *The U. N. Role in Promoting Democracy* (2004), S. 32 ff.; *F. Tésou*, in: *Columbia Law Review* 92 (1992), S. 53 ff.; *A.-M. Slaughter*, in: *EJIL* 6 (1995), S. 503 ff.; vgl. auch den wenige Jahre vor *Francks* Aufsatz veröffentlichten Beitrag von *H. Steiner*, in: *Harvard Human Rights Yearbook* 1 (1988), S. 77 ff. sowie *M. Reisman*, in: *AJIL* 84 (1990), S. 866 ff.; vgl. aber auch die krit. Stimmen in der amerikanischen Völkerrechtswissenschaft, insbes.: *T. Carothers*, in: *ASIL-Proceedings* 86 (1992), S. 261 (266 f.); *B. Roth*, *Evaluating democratic progress*, in: *Fox/Roth* (Hrsg.), *Democratic Governance and International Law* (2000), S. 493 ff.; *R. Miller*, in: *Columbia Journal of Transnational Law* 41 (2002/03), S. 601 ff.

<sup>79</sup> *C. Pippan*, in: *EJIL* 20 (2009), S. 1276 (1276); *J. d’Aspremont*, in: *EJIL* 22 (2011), S. 549 (552 f.).

sammenhang auch von einem „Menschenrecht auf Demokratie“ die Rede.<sup>80</sup> Da sich mit dem Wort „Menschenrecht“ sowohl individuelle als auch kollektive Rechtspositionen bezeichnen lassen, ist an dieser Wendung an sich nichts auszusetzen. Klarstellend sei insofern nur angemerkt, dass sich die Vertreter der *democratic entitlement school* gelegentlich in den Schwerpunkten ihrer Argumentation unterscheiden. So stellen einige unter ihnen die Partizipationsrechte des Einzelnen – insbesondere das allgemeine Recht auf politische Teilhabe aus Art. 25 IPbPR – in den Vordergrund.<sup>81</sup> Die These vom „Menschenrecht auf Demokratie“ erfährt hier also einen stärkeren individualrechtlichen Einschlag. Terminologie und Dogmatik besitzen in diesem und leider auch in anderen Punkten nicht immer die wünschenswerte Klarheit. Dies mag in gewissem Umfang auch dem Umstand geschuldet sein, dass in zahlreichen Beiträgen zu der hier interessierenden Thematik rechtliches Erkenntnisinteresse und rechtspolitisch Gewünschtes eine kaum aufzulösende Verbindung eingehen. Gewiss ist dies kein unbekanntes Phänomen,<sup>82</sup> doch trägt die ideologische Strahlkraft des Demokratiethemas auch in der Beschäftigung mit dem Völkerrecht erstaunlich große Früchte. Besonders erwähnt seien etwa die (völkerrechtstheoretischen) Entwürfe von *Fernando Tésou* und *Anne-Marie Slaughter*, denen unter Berufung auf die Philosophie *Immanuel Kants* eine Neufassung des Völkerrechts im Sinne einer Ordnung liberal-demokratisch verfasster Staaten nach westlichem Vorbild vorschwebt.<sup>83</sup> In ihren Extrempositionen kommt die *democratic entitlement school* auf diese Weise zu gefährlichen, mit dem geltenden Völkerrecht unvereinbaren Ergebnissen. So beschwört etwa *Michael Reisman* die Gleichsetzung von Staatsmit Volkssouveränität, woraus er das Postulat von der Zulässigkeit (unilateraler) militärischer Interventionen im Namen der Demokratie folgert.<sup>84</sup> Diese Ansicht

<sup>80</sup> Hiervon spricht auch *Thomas Franck* selbst: *Democracy as a Human Right*, in: Henkin/Hargrove (Hrsg.), *Human Rights: An Agenda for the Next Century* (1994), S. 73 ff.; s. auch: *S. Wheatley*, *The Democratic Legitimacy of International Law* (2010), S. 219 ff.

<sup>81</sup> Vgl. insb. *H. Steiner*, in: *Harvard Human Rights Yearbook* 1 (1988), S. 77 ff.; *G. Fox*, in: *Yale Journal of International Law* 17 (1992), S. 539 ff.

<sup>82</sup> Vgl. etwa *Ph. Kunig*, in: *VRÜ* 19 (1986), S. 383 (385 f.) hinsichtlich des „Rechts auf Entwicklung“ mit der auch hier in Bezug zu nehmenden allgemeinen (und zutreffend zu bejahenden) Frage nach dem Rechtscharakter der Völkerrechtsordnung.

<sup>83</sup> *A.-M. Slaughter*, in: *EJIL* 6 (1995), S. 503 ff.; *F. Tésou*, in: *Columbia Law Review* 92 (1992), S. 53 ff.; vgl. hierzu aus philosophischer Perspektive: *A. Bernstein*, *International Law and Democracy: A Critique of Kant via Tesou*, in: Rohden u. a. (Hrsg.), *Recht und Frieden in der Philosophie Kants*, Bd. 1 (2008), S. 207 ff.

<sup>84</sup> *M. Reisman*, in: *AJIL* 84 (1990), S. 866 ff.; vgl. auch schon *dens.*, in: *AJIL* 78 (1984), S. 642 ff., dort unter Bezugnahme auf den einstigen Präsidenten der American Society of International Law *Elihu Root*, der im Lichte des ersten Weltkrieges mit Blick auf das Deutsche Reich bereits formulierte: „So long as military autocracy continues, democracy is not safe from attacks, which are certain to come sometime, and certain to find it unprepared. The conflict is inevitable and universal; and it is à l'outrance. To be safe democracy must kill its enemy when it can and where it can. The world cannot be half democratic and half autocratic.“, in: *Proceedings of the American Society of International Law* (1917), S. 2 (10). Diesem Lager

blieb zu Recht nicht unwidersprochen.<sup>85</sup> Mit deutlichen Worten wandte sich in der amerikanischen Völkerrechtswissenschaft v. a. *Thomas Carothers* generell gegen die seiner Ansicht nach wohlmeinende aber dennoch simplifizierte Verrechtlichung demokratischer Tendenzen:

“The current advocacy of a democracy norm is important in international law, but it is based on a superficial empirical account of world events. It says, in a sense, ‘Look, there is a democratic tide, now here there is the new principle of law that we propose to go with it.’ In fact, the reality is much more complex, much more muddled. A legal analysis must take on the complexities of the empirical reality and at every turn fold them into the doctrinal analysis, if it is to get beyond a simple Panglossian view of the world – if it is to avoid being relegated to the long list of discarded utopian projects that litter the past of international law.”<sup>86</sup>

Die europäische und v. a. die deutschsprachige Völkerrechtswissenschaft widmete sich der völkerrechtlichen Demokratiethese mit einer gewissen zeitlichen Verzögerung.<sup>87</sup> Zwar lässt sich unter den europäischen Stimmen durchaus von einer grundsätzlichen Zustimmung zu der von *Thomas Franck* and anderen Vertretern der *democratic entitlement school* diskutierten Rechtsentwicklung

---

zuzurechnen sind ferner: *A. D’Amato*, in: AJIL 84 (1990), S. 516 ff. sowie *F. Tesson*, The Liberal Case for Humanitarian Intervention, in: Holzgrefe/Keohane (Hrsg.), Humanitarian Intervention (2003), S. 93 ff.

<sup>85</sup> *O. Schachter*, in: AJIL 78 (1984), S. 645 ff.; *M. Byers/S. Chesterman*, “You, the People”: pro-democratic intervention in international law, in: Fox/Roth (Hrsg.), Democratic Governance and International Law (2000), S. 259 ff.; *Ph. Kunig*, in: AVR 41 (2003), S. 327 (330).

<sup>86</sup> *T. Carothers*, in: ASIL-Proceedings 86 (1992), S. 261 (266 f.).

<sup>87</sup> Prominente Ausnahme ist die Antrittsvorlesung von *James Crawford*, Democracy in international law: inaugural lecture, delivered 5 March 1993 (1994). Zu den frühen deutschsprachigen Veröffentlichungen gehören: *J. Frowein*, Demokratie und Völkerrecht in Europa, in: Ginther u. a. (Hrsg.), Festschrift für Karl Zemanek (1994), S. 365 ff. sowie *D. Schindler*, Völkerrecht und Demokratie, in: Hafner u. a. (Hrsg.), Liber amicorum Ignaz Seidl-Hohenveldern (1998), S. 611 ff. Erste umfangreiche Studien wurden vorgelegt von: *B. Bauer*, Der völkerrechtliche Anspruch auf Demokratie (1998) und *D. Brühl-Moser*, Die Entwicklung des Selbstbestimmungsrechts unter besonderer Berücksichtigung seines innerstaatlich-demokratischen Aspekts und seiner Bedeutung für den Minderheitenschutz (1994). Mit der Jahrtausendwende setzte eine stärkere Befassung mit der Demokratiethese ein: vgl. insbes.: *L.-A. Sicilianos*, Les Nations-Unies et la Démocratisation de l’Etat (2000); *S. Wheatley*, in: ICLQ 51 (2002), S. 225 ff.; *ders.*, Democracy, Minorities and International Law (2005); *ders.*, The Democratic Legitimacy of International Law (2010); *ders.*, in: EJIL 22 (2011), S. 525 ff.; *J. Wouters/B. De Meester/C. Ryngaert*, in: Netherlands Yearbook of International Law (2003), S. 137 ff.; *dies.*, Democracy and International Law, LIRGIAD Working Paper No. 5 der Katholieke Universiteit Leuven (2004); *J. Kokott*, in: ZaöRV 64 (2004), S. 517 ff.; *C. Pippan*, Gibt es ein Recht auf Demokratie im Völkerrecht?, in: Riefler (Hrsg.), Popper und die Menschenrechte (2007), S. 119 ff.; *J. d’Aspremont*, L’état non démocratique en droit international (2008); *ders.*, in: EJIL 22 (2011), S. 549 ff.; *N. Petersen*, Demokratie als teleologisches Prinzip (2009); vgl. insbes. auch die krit. Ansätze von: *S. Marks*, The Riddle of all Constitutions (2000); *dies.*, Human Rights, Democracy and Ideology, in: Collected Courses of the Academy of European Law, VIII/2 (1997), S. 51 ff.; *dies.* in: EJIL 22 (2011), S. 507 ff.; *S. Boysen*, in: AVR 47 (2009), S. 427 ff.; jüngst: *F. Ehm*, Das völkerrechtliche Demokratiegebot (2013).

sprechen, doch fielen die vertretenen Thesen weniger spektakulär und die an ihnen geübte Kritik dementsprechend milder aus. Hingewiesen sei etwa auf die 1993 von *James Crawford* gehaltene Antrittsvorlesung „Democracy in international law“, in der *Crawford* zwar die Entwicklungsperspektiven einer völkerrechtlichen Demokratienorm aufzeigte, es dabei aber nicht unterließ, den prinzipiell undemokratischen Charakter der Völkerrechtsordnung und dessen Sinnhaftigkeit herauszustellen.<sup>88</sup> Europäische Fürsprecher postulieren denn i. d. R. auch kein (im Entstehen begriffenes) „Recht auf“ Demokratie sondern sprechen vorsichtiger etwa davon, dass das innere Selbstbestimmungsrecht der Völker „in eine Nähe zur demokratischen Staatsform“ trete (*Christoph Gusy*).<sup>89</sup> *Philip Kunig* und *Robert Uerpmann* äußern sich zuversichtlich, dass „über gewisse Grundmuster demokratischer Einrichtungen und (markt-)wirtschaftlicher Strukturen Konsense absehbar“ seien.<sup>90</sup> Auch Skeptiker der völkerrechtlichen Demokratiethese zeigten sich konzilient und räumten ein, dass die „*invocatio* der Demokratie“ im Völkerrecht zunehme und dass der Vorwurf, ein Staat sei undemokratisch, inzwischen auch ein völkerrechtlicher sei (*Karl Doehring*).<sup>91</sup>

Vierzehn Jahre nach seinem Aufsatz im AVR bezog *Daniel Thürer* in einer Ergänzung zu seinem das Selbstbestimmungskonzept erläuternden Eintrag in der *Encyclopedia of Public International Law* erneut Stellung. Vor dem Hintergrund eines annähernd abgeschlossenen Dekolonisierungsprozesses und der ideologischen Zeitenwende der Jahre 1989/90 bescheinigt er dem Selbstbestimmungsrecht darin den Eintritt in eine neue „Phase der Evolution“.<sup>92</sup> In konzeptioneller Hinsicht zeichne sich dieses „Verfassungsprinzip des Völkerrechts“ durch zwei Entwicklungen aus. Zum einen gehe es immer weniger um einen Rechtsanspruch und immer mehr ein „Prinzip“ bzw. einen „Prozess der Legitimität“,<sup>93</sup> zum anderen gewinne die „innere Seite“ des Selbstbestimmungsprinzips in zunehmendem Maße an Bedeutung. Insofern sei zwischen einem demokratischen und einem föderalen Potential zu differenzieren. Hinsichtlich des demokratischen Aspekts heißt es dort:

<sup>88</sup> *J. Crawford*, Democracy in international law: inaugural lecture, delivered 5 March 1993 (1994).

<sup>89</sup> *C. Gusy*, in: AVR 30 (1992), S. 385 (409). S. auch: *C. Tomuschat*, in: RdC 281 (1999), S. 244: „Self-determination stands in intimate connection with the democratic principle.“

<sup>90</sup> *Ph. Kunig/R. Uerpmann*, in: VRÜ 27 (1994), S. 32 (38).

<sup>91</sup> *K. Doehring*, Demokratie und Völkerrecht, in: Cremer u. a. (Hrsg.), Tradition und Weltoffenheit des Rechts (2002), S. 127 (130); vgl. zur Stellung des „undemokratischen“ Staats im gegenwärtigen Völkerrecht: *J. d'Aspremont*, L'état non démocratique en droit international: étude critique du droit international positif et de la pratique contemporain (2008) sowie jüngst: *J. Vidmar*, Democratic Statehood in International Law (2013).

<sup>92</sup> *D. Thürer*, EPIL IV, S. 364 (370); siehe auch: *C. Tomuschat*, Self-Determination in a Post-Colonial World, in: ders. (Hrsg.), Modern Law of Self-Determination (1993), S. 1 ff.

<sup>93</sup> *D. Thürer*, EPIL IV, S. 364 (372): „[...] the focus of attention seems to shift from self-determination as a 'legal right' to self-determination as a 'principle' and 'process' of legitimacy.“

“[...] a principle of democratic governance seems to be evolving in international law according to which State power is only considered legitimate if it is rooted in the will of the people. This will must have been freely developed, genuinely expressed and fairly recognized in accordance with the standards provided for in the Universal Declaration of Human Rights (Art. 21) and in the International Covenant of Civil and Political Rights (Art. 25). Both of these have been further elaborated on by international practice, above all within the United Nations and the Organization for Security and Co-operation in Europe (OSCE). Illustrations of this newly emerging principle of democratic governance can be seen in the actions taken by the United Nations to secure democratic elections in Haiti (1990), in Cambodia (1993) and El Salvador (1994) [...] Apart from these broadly publicized cases, a general tendency is shown in the increasing effort of the international community to monitor elections and plebiscites and generally to promote democracy within States.”<sup>94</sup>

Bei der von *Thürer* vorgeschlagenen Konzeptualisierung einer völkerrechtlichen Demokratienorm als „Prinzip“ dürfte es sich um den im Vordringen befindlichen Ansatz handeln.<sup>95</sup> Wie an der Diskussion über die Herausbildung europäischer Verfassungsprinzipien zudem erkennbar wird,<sup>96</sup> besteht zwischen der Bedeutsamkeit von Prinzipien und dem im Entstehen begriffenen Verfassungscharakter einer Rechtsordnung ein positiver Zusammenhang. Unter der Metathese eines sich im Prozess der Konstitutionalisierung begriffenen Völkerrechts ist es demnach konsequent, die Herausbildung von Völkerrechtsprinzipien in den Vordergrund zu stellen. *Stefan Kadelbach* und *Thomas Kleinlein* beschreiten in ihrem AVR-Aufsatz zum „Überstaatliche(n) Verfassungsrecht“ ebenfalls diesen Weg, den sie, wie auch *Niels Petersen* in seiner Arbeit zur „Demokratie als teleologisches Prinzip“,<sup>97</sup> auf die Rechtsquelle der allgemeinen Rechtsgrundsätze i. S. v. Art. 38 Abs. 1 Buchst. c) IGH-Statut gründen.<sup>98</sup>

<sup>94</sup> *D. Thürer*, in: EPIL IV (2000), S. 364 (372 f.). So auch in der aktuellen Online-Ausgabe der Enzyklopädie: *D. Thürer/T. Burri*, Self-Determination, in: EPIL, online edition, verfügbar unter: [www.mpepil.org](http://www.mpepil.org) (ltz. Zg.: 25. 10. 2010), Rn. 37.

<sup>95</sup> *J. Kokott*, in: ZaöRV 64 (2004), S. 517 (525 ff.); *M. Bothe/T. Marauhn*, The United Nations in Kosovo and East Timor, in: Tomuschat (Hrsg.), Kosovo and the International Community (2002), S. 217 (235); *C. Fulda*, Demokratieprinzip und pacta sunt servanda (2001), S. 11 ff.; *H. Krieger*, Das Effektivitätsprinzip im Völkerrecht (2000), S. 111 f.; *L. v. Carlowitz*, in: AVR 41 (2003), S. 336 (368 f.); vgl. auch: *S. Wheatley*, The Democratic Legitimacy of International Law (2010), S. 228 f.; skeptisch: *S. Wollenberg*, Die Regierung von Konfliktgebieten durch die Vereinten Nationen (2007), S. 241 ff.

<sup>96</sup> Grundlegend: *J. Frowein*, Die Herausbildung europäischer Verfassungsprinzipien, in: Kaufmann u. a. (Hrsg.), Rechtsstaat und Menschenwürde (1988), S. 149 ff.; vgl. jüngst: *A. v. Bogdandy*, Founding Principles, in: ders./ Bast (Hrsg.), Principles of European Constitutional Law, 2. Aufl. (2010), S. 11 ff.

<sup>97</sup> *N. Petersen*, Demokratie als teleologisches Prinzip (2009), S. 82.

<sup>98</sup> *S. Kadelbach/T. Kleinlein*, in: AVR 44 (2006), S. 235 (255 ff.); *dies.*, in: GYIL 50 (2007), S. 303 (330).

## 2. Das demokratische Prinzip als völkerrechtliche Determinante der UN-Friedenskonsolidierung

Die Relevanz des Demokratieprinzips für den Bereich der Friedenskonsolidierung wird von der Völkerrechtswissenschaft aus unterschiedlichen Perspektiven vermutet. Zum einen finden sich weitgehend allgemein bleibende Bezüge in jenen Beiträgen, die sich aus juristischer Sicht mit dem Friedenskonsolidierungsansatz befassen und bislang vereinzelt geblieben sind.<sup>99</sup> Anschaulich beschreibt etwa *Stefan Oeter* die schwierige Ausgangslage, in der sich die internationalen Akteure im Angesicht fragiler Staatsstrukturen befinden:

„Sie müssen Wahlentscheidungen im Zuge des Aufbaus einer neuen Staatsordnung treffen – und diese Wahlentscheidungen beinhalten unweigerlich wichtige Festlegungen, präformieren in bestimmtem Umfang den weiteren Prozess der staatlichen Umgestaltung und Friedenskonsolidierung. Dies gilt nicht nur für inhaltliche Entscheidungen über die Gestalt der künftigen Institutionenordnung, sondern selbst für Verfahrensentscheidungen über den Prozess der Verfassungsgebung. Das Volk (als eigentlicher Träger der Selbstbestimmung) ist ohne Organisationsstrukturen nicht zur Bildung eines politischen Willens in der Lage. Jede Form einer Strukturierung der Willensbildung aber trifft Vorentscheidungen nicht nur über die Gestalt der Willensbildungsprozesse, sondern in bestimmtem Umfang auch über die Durchsetzungschancen bestimmter gesellschaftlicher Optionen. Anstatt die Entscheidungen über die Formen der Willensbildung einem Prozess gesellschaftlicher Aushandlung zu überlassen, der idealiter in so etwas wie einen gesellschaftlichen Grundkonsens münden könnte, läuft *post-conflict peacebuilding* unter der Anleitung externer Akteure in bestimmtem Umfang auf Setzung fundamentaler Rahmenbedingungen der politischen Willensbildung hinaus – Setzungen, deren Legitimität sehr umstritten sein wird.“<sup>100</sup>

Nun ließe sich diese treffend in Zweifel gestellte Legitimität der im Zuge friedenskonsolidierender Maßnahmen zu setzenden Rahmenbedingungen durch ihre völkerrechtliche Legalität steigern. Würde ein völkerrechtliches Demokratieprinzip den Aufbau demokratischer Staatsstrukturen gebieten und als einen vorhersehbaren Prozess ausgestalten, besäßen diese rechtlich determinierten Setzungen zumindest ein höheres Maß an Anerkennungswürdigkeit und hätten so auch eine größere Chance auf tatsächliche gesellschaftliche Akzeptanz. Sie wären wahrscheinlich legitimer. Gewiss liegen diese Überlegungen noch neben der juristischen Befassung mit der Thematik an sich, doch dürften sie zumindest andeuten, dass auch das Völkerrecht seinen Beitrag zur Friedenskonsolidierung zu leisten vermag.

Einen Schritt weiter gehen jene Abhandlungen, mit denen die völkerrechtlichen Rahmenbedingungen der Friedenskonsolidierung in einen systematischen

---

<sup>99</sup> C. Drews, *Post-Conflict Peace-Building* (2001); S. Oeter, in: FW 80 (2005), S. 41 ff.; H.-J. Heintze, *Friedenskonsolidierung und Völkerrecht*, in: Epping/Heintze (Hrsg.), *Schaffung geordneter Staatlichkeit nach Konflikten* (2009), S. 11 ff.

<sup>100</sup> S. Oeter, in: FW 80 (2005), S. 41 (47).